

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Förderverein Nachmittagsbetreuung Pfiffikus e. V., mit Sitz in Großrosseln (Ortsteil Dorf im Warndt), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der FGTS Großrosseln (Nachmittagsbetreuung / Schule).

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags

schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
Die Mitgliedschaft von Schülern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers oder Schülerin von der Schule.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) wenn der Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.

§ 4 Beitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist, der Mindestbeitrag beträgt 10.- Euro pro Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag wird bei Eintritt in den Verein und dann im Januar eines jeden Jahres für ein Jahr per Dauerauftrag gezahlt.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und Ihre Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder,
- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit - grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres, ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand.

Zu der Mitgliedsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über ergänzte Tagesordnungspunkte kann dieselbe Mitgliederversammlung beschließen. Dies gilt auch für Vorstandsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die

Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer

Das Lehrerkollegium kann zu den Vorstandssitzungen ein beratendes Mitglied entsenden.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedes Jahr bezugnehmend auf das Geschäftsjahr. Scheidet ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, die unter b) und d) aufgeführten, werden diese bei der Nachwahl für ein Jahr gewählt, somit bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

Jedes Mitglied des Vereins muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffer (2) bis (6).

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer) geführt.

Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.

Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Falls Sparbücher angelegt werden, sind diese mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das restliche Vermögen „Sternenregen, Verein Radio Salü, Wir helfen e.V.“ zu

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand beantragt unverzüglich die Änderung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen.

Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig eine Änderung der Satzung für erforderlich halten, werden die Mitglieder entsprechende Beschlüsse fassen.

Die Verwendung der männlichen Form von Berufs- oder Funktionsbezeichnungen erfolgt ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit und der Kürze des Textes und

gilt gleichermaßen für Frauen bzw. Mädchen und Männer bzw. Jungen. Auf keinen Fall soll ihre Verwendung Frauen und Mädchen diskriminieren oder ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2019 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.